

195. Quartierplan. A. Untern 1. Dezember 1900 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen der Stockgasse, der Waffenplatz-, der Gablerstraße und der projektirten Verlängerung der Bürglistraße in Zürich II (Enge), festgesetzt vom Stadtrat den 25. Mai 1898/11. Oktober 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes wurde wegen Verhandlungen mit den Grundeigentümern über die Aufstellung einer Bauordnung verschoben und erfolgte erst im Amtsblatt No. 85 vom 23. Oktober 1900, nachdem der Stadtrat am 11. Oktober 1900 seinen Beschluß vom 25. Mai 1898 durch eine Bestimmung, daß der Erlaß einer Bauordnung vorbehalten bleibe, ergänzt hatte. Es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 14. November 1900 gegen diesen Quartierplan keine Refurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die das Quartier begrenzenden Straßen besitzen ausnahmslos genehmigte Bau- und Niveaulinien. Der vorgelegte Quartierplan sieht die Erstellung dreier neuer Straßen vor. Die Quartierstraße A beginnt an der Gablerstraße, bildet die südöstliche Fortsetzung des vom Bauunternehmer Gopweiler bereits nördlich ersterer erstellten Parallelstraße zur Waffenplatzstraße und endigt nach unbedeutender Richtungsänderung zirka in halber Länge an der Bürglistraße, wo auch die Quartierstraße C einmündet. Letztere, wie oben angegeben, an der Bürglistraße beginnend, zieht sich mit einem Arm in westlicher Richtung bis zur Waffenplatzstraße, während der andere zirka in der halben Länge nach Süden abschwengt und in der Stockgasse endet an der Stelle, wo eine Quartierstraße des Quartierplanes No. 77 einmündet.

Die Quartierstraße B liegt zwischen der Gablerstraße und der Quartierstraße C annähernd parallel und in einem Abstand von zirka 115 m von der ersteren, beginnt beim kleinen Richtungsbruch der Quartierstraße A und endigt in der Waffenplatzstraße.

Die Straße A erhält Baulinien von 14,50 m Abstand, Fahrbahn von 5 m Breite, beidseitig je ein 2 m breites Trottoir, östlich 3 m und westlich 2,50 m Vorgarten. Die Straße B erhält ebenfalls 14,50 m Baulinienabstand, Fahrbahn und Trottoir wie A, südlich 3 m und nördlich 2,50 m Vorgarten. Die Straße C erhält überall 17,50 m Baulinienabstand, von der Bürglistraße im Winkel zur Stockgasse 6 m Fahrbahn, südlich resp. östlich je 3 m Trottoir und 3,50 m Vorgarten, nördlich resp. westlich je 2 m Trottoir und 3 m Vorgarten, während der Arm zur Waffenplatzstraße einen 3 m breiten, in drei Serpentinien abfallenden Fußweg erhält und der freie Raum desselben als Anlage behandelt ist.

Die Niveaulinie der Straße A beginnt auf Cote 428,70 der Gablerstraße, steigt bis zum kleinen Richtungswechsel mit 3,5 ‰, dann mit 10 ‰ und schließlich nach einer kurzen Ausrundung mit 5 ‰ bis zur Bürglistraße auf Cote 443,08.

Die Niveaulinie der Straße B fällt von Cote 433,30 der Straße A an nach kurzem Übergang mit 8 ‰ und erreicht die Waffenplatzstraße nach vorangehender Ausrundung auf Cote 424,46.

Die Niveaulinie der Straße C fällt von Cote 443,08 der Bürglistraße an im Winkel bis zur Stockgasse mit 1,04 ‰ auf 196,07 m und endigt auf Cote 441,04.

Für den Arm der Waffenplatzstraße der Straße C ist eine Niveaulinie nicht festgesetzt, es ist aber eine solche als Grundlage für die Höhe der an diesem Arm zu erstellenden Bauten (§ 62 des Baugesetzes) nötig und daher die Vorlage in diesem Sinne zu ergänzen bezw. hierüber separate Vorlage zu machen. Selbstverständlich hat diese Niveaulinie nicht der Ase des Fußweges, sondern der Mittellinie zwischen den Baulinien zu folgen.

Zu weiteren Bemerkungen ist keine Veranlassung und kann die Vorlage unter obigem Vorbehalt zur Genehmigung empfohlen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan für das Gebiet zwischen der Stockgasse, der Waffenplatz- und Gablerstraße und der projektirten Verlängerung der Bürglistraße in Zürich II (Enge) mit den Baulinien der Quartierstraßen A, B und C, sowie den Niveaulinien der Straßen A und B und der Straße C von der Bürglistraße bis zur Stockgasse werden genehmigt.

II. Für das Stück der Quartierstraße C von der rechtwinkligen Abbiegung bis zur Waffenplatzstraße ist die Niveaulinie festzulegen in der Ase der eingezeichneten Dole und hierüber separate Vorlage zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.